

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

ZS-372-1

75-372-2
Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1267/53

Sachbericht über "Abwehrpolizei".

(von Herrn Direktor Dr. Karl Schäfer).

Nach der Revolution 1918 wurde die Politische Polizei in den deutschen Ländern neu organisiert. Sie war meist Bestandteil der Kriminalpolizei. Im Kaiserreich war die Politische Polizei in der Zielrichtung der Regierungspolitik tätig geworden. In der Republik hatte sie keinerlei gestaltende Aufgaben, sondern sollte lediglich auf dem Sektor des politischen Lebens für Ruhe und Ordnung sorgen. Diese politische Polizei der Republik beschäftigte sich

- 1.) mit den innerpolitischen Aufgaben: Ueberwachung der extremen polit. Parteien, Verfolgung von Delikten mit politischen Motiven, Durchführung des Republiksschutzgesetzes, Presse, Druckschriften, Versammlungen, Umzüge und Waffen.
- 2.) Spionageabwehr.

Die Abwehrpolizei, also eine Spezialsparte dieser Spezialpolizei war nach dem verlorenen Kriege bezüglich ihrer Aufgaben umgestellt worden, weil die Objekte ihres Schutzes sich geändert hatten. Es handelte sich in erster Linie nicht mehr um den Schutz milit. Geheimnisse wie im Kriege und in der Vorkriegszeit, sondern um den Schutz von Betriebs- und Wirtschaftsgeheimnissen. Das Ausland hatte während des Krieges überall nationale Wirtschaften entwickelt, die, nachdem sie im Kriege die deutschen Auslandspatente ausgewertet hatten, nun bestrebt waren, auch nach dem Kriege weiter vom deutschen Erfindergeist zu profitieren, ohne dafür Aufwendungen machen zu müssen: Durch Ausspähung der deutschen Industrie. Die Reichsregierung war sich klar, dass auf die Weise der einzige deutsche Aktivposten der damaligen Zeit, nämlich der deutsche Export, stark gefährdet wurde. (Durch Verrat des Pyramiden-Rezeptes z. B. sank der deutsche Anteil am Weltumsatz von etwa 80% auf 7%!) Auf Initiative der Reichsregierung wurde deshalb in den Jahren 1926/1928 das einschlägige Gesetz, das "Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb" von 1907, diesen Verhältnissen angepasst, mit neuen Tatbeständen versehen und im Strafraum verschärft. Es wurde aus einem privatwirtschaftlichen Konkurrenzschutz zu einem nationalen Schutzgesetz erhoben. Hauptaufgabe der Abwehrpolizei war in diesen Jahren der Schutz der deutschen Industrie und damit des deutschen Arbeiters vor Arbeitslosigkeit. In Erfüllung dieser Aufgabe arbeitete die Abwehrpolizei eng zusammen mit den Werkschutzorganisationen der Industrie-Konzerne. Auch die Justiz pflegte diese Zusammenarbeit. Es gab Erlasse der Landesjustizminister in denen die Staatsanwaltschaften auf das Bestehen der industriellen Schutzorganisationen und deren Möglichkeiten hingewiesen wurden. Erst in zweiter Linie kam der Schutz der deutschen Wehrmacht und der Schutz politischer und diplomatischer Staatsgeheimnisse. Im Grossen gesehen ging es bei all diesen nicht rein wirtschaftlichen Schutzobjekten darum, dass die früheren Kriegsgegner die deutsche Vertragstreue gegenüber dem Versailler Vertrag nachprüfen und die deutschen Behörden eine solche Nachprüfung nach Möglichkeit erschweren wollten. Die Tätigkeit der Abwehrpolizei teilte sich in Erfüllung dieser Aufgaben in vorbeugende und strafverfolgende Tätigkeit, wobei die vorbeugende einen weiten Raum einnahm, wie sie ja bei jeder Abwehrpolizei die Hauptaufgabe darstellt. Die Vorbeugung wurde durch Verwaltungsmassnahmen aller Art ausgeübt und umfasste insbesondere auch die Ueberwachung derjenigen Personengruppen, die ihrer Natur nach im Dienste einer fremden Macht stehen konnten oder sonst schlechthin als spionageanfällig gelten. Hierher gehörte die Ueberwachung fremdländischer Deserteure, die während der Besetzung im Westen aus den Besatzungstruppen desertiert waren- insbesondere Farbige, völkische Minderheiten ehem. Fremdenlegionäre, ausländische Studenten, Konsulatspersonal, vorbestrafte Landesverräter. Ferner die Unterbindung oder Werbung für die Fremdenlegion, Beobachtung

internationaler Unternehmungen, z.B. der DEROP (Deutsch-Russische Oel- und Petroleum-A.G.). Strafverfolgend wurde insbesondere nach dem Spionagegesetz vom 3.6.1914 gearbeitet. Schon damals fand eine Zusammenarbeit mit den Abwehrstellen der Reichswehrdivision statt, die ihre Sachbearbeiter getarnt bis in die neutrale Zone an den Reichsgrenzen vorgeschoben hatte. Sie wurden von der Abwehrpolizei eingeschaltet, wenn besonders interessante Vernehmungen gemacht wurden, oder wenn Spielmaterial für einen lfd. Fall nötig war. Es gab auch damals schon eine Reichszentrale für Abwehrfragen in der Person des Reichskommissar für die öffentl. Ordnung. Eine poliz. Reichszentrale für Spionage-Abwehr bestand beim Pol.-Präs. Berlin. Diese Stelle wurde von den Länderpolizeien mit Berichten aus dem Abwehrgebiet beliefert, unterhilet zentrale Karteien und erteilte Auskünfte. Sie gab auch ein besonderes Mitteilungsblatt für alle poliz. Abwehrrdienststellen heraus, das ebenso wie die Kartei bis 1945 dem RSHA-Reichssicherheitshauptamt - fortlebte. Diese poliz. Abwehrzentrale hielt von Zeit zu Zeit in Berlin oder in anderen Städten gemeinsam mit Reichswehr und Reichsmarine Abwehrtagungen ab für alle Länderpolizeien.

Zur Zeit der deutschen Republik wurden in Preussen der Polizeiminister und die meisten Leiter der nachgeordneten Verwaltungsstellen von der SPD gestellt. Von den Beamten der polit. Polizei, speziell von den Abwehrbeamten wurde jedoch keine parteipolitische Bindung bezw. Parteidienst verlangt. Sie machten ihren Dienst im Interesse der Landesverteidigung, also nationalen Dienst, ohne parteipolitisch beeinflusst zu werden. Diese Tatsache ist mit ein Grund dafür, dass 1933 die NSDAP die alten Abwehrbeamten ziemlich in Ruhe liess und in den eingefahrenen Dienstbetrieb nicht eingriff.

Um 1930 herum wurden in Preussen die Abteilungen I A bei dem Polizeipräsidium nach Berliner Muster eingerichtet. Den Verwaltungsabteilungen I (Vereins- und Versammlungswesen, Presse, Schusswaffen) wurde ein Aussendienst (A) angegliedert. Diese Abteilungen IA traten an die Stelle der seitherigen politischen Polizeiabteilungen, die seither Dienststellen der Kripo gewesen waren. Leiter war jetzt der Polizeipräsident persönlich. Die Abteilungen I A gehörten nicht mehr zur Kripo, waren aber wie diese ein Teil der Landes- Kriminalpolizei. Diese hatte in Preussen ihre Spitze in Landeskriminalpolizeiamt beim Polizeipräsidium Berlin. In diesem Amt gab es eine Abteilung IA als Zentrale der örtlichen IA-Stellen. Ein Ressort der zentralen IA war die Zentralstelle für Spionageabwehr. (Z.St.) Chef der Zentralen IA war der Berliner Polizeivizepräsident Dr. Bernhard Weiss. An den Aufgaben hatte sich nichts geändert. Die Abwehrpolizei, zuletzt also eine Fachsparte der Abt. IA, wurde 1933 so belassen, wie sie war. An ihrer Aufgabe sollte und brauchte sich nichts ändern. Es hat sich auch bis Kriegsende 1945 nichts geändert. Die Aufgabe war wie immer in Deutschland und allen Staaten der Welt der Schutz der Landesverteidigung, ob nun die Abwehrpolizei bei der Kripo war, IA hiess oder später in die Geheime Staatspolizei eingefügt wurde. Bei Schaffung der Geheimen Staatspolizei in Preussen und in den anderen Ländern wurde bezüglich der Abwehr nichts Neues geschaffen und keine neue Zielsetzung gegeben. Es war lediglich eine Umbenennung. Die Personen und Sachakten, Karteien, Arbeitserlasse, kurzum das ganze Handwerkszeug blieb, wie es war. Wenn die alten Abwehrbeamten aus der Kaiserzeit nicht zum grossen Teil ausgestorben wären, so wären sie auch bis zum Schluss noch dagewesen. Einige Ueberlebende mag es 1945 bei der Abwehr noch gegeben haben.

Im Gegensatz zur Innenpolitik war die Zahl derjenigen Abwehrbeamten, die 1933 zur Kripo versetzt wurden oder ausscheiden mussten, sehr gering und beschränkte sich auf solche, die in den alten Parteien irgend eine führende Rolle gespielt hatten. Wegen seiner polizeilichen Tätigkeit schlechthin wurde kein Abwehrbeamter abgelöst. Die Regel war Belassung der

Abwehrrdienststellen mit allen Beamten im alten Stand. Die Tätigkeit erhielt auch nach 1933 keine parteipolitische Note, sodass kein Abwehrbeamter das Gefühl hatte, jetzt etwas anderes zu tun als seither, geschweige denn jetzt etwa für Parteiziele zu arbeiten. Die neuen Machthaber hielten es noch nicht einmal für angebracht, der Abwehrpolizei eine "nationale Spritze" zu verabreichen, d.h. zu besonderer Aktivität und Zuverlässigkeit anzutreiben, weil die Abwehrpolizei ja schon in der Republik nationalen Zwecken gedient hatte, ihre Dienstwilligkeit also keiner Steigerung bedurfte. Es war mitunter bitter für die alten Abwehrbeamten, wenn sie mit ansehen mussten, wie berufene und unberufene Kontrolleure der neuen Staatsführung bei ihrem Eindringen in die Abtlg. IA ihren Erstaunen darüber Ausdruck gaben, dass doch wohl in diesem verhassten und angeprangerten Instrument der Republik die Belange der deutschen Landesverteidigung in bester Hut gewesen seien. Das war vorher totgeschwiegen worden.

In der ersten Zeit nach der Machtübernahme 1933 häuften sich Uebergriffe gegen Ausländer und die entsprechenden Interventionen ausländischer Vertretungen hiergegen. Bei Ausländer-Angelegenheiten war früher immer die Abwehrpolizei eingeschaltet worden. Das geschah auch bei diesen Gelegenheiten weiter. Es war eine undankbare, aber notwendige Aufgabe der Abwehrpolizei und bedeutete einen selbstlosen Einsatz der Abwehrbeamten, wenn sie sich in solchen Fällen in Widerspruch setzen mussten mit dem Tatendurst unerfahrener Elemente, um diplomatische Verwicklungen zu verhindern oder wenigstens zu mildern. Die alten Abwehrbeamten nehmen einen gut Teil des Nachrufes für die deutsche Polizei der damaligen Zeit für sich in Anspruch, den der Innenminister von Nordrhein-Westfalen im Januar 1947 aussprach. Dr. Menzel sagte bei der Uebernahme der Polizeigewalt in die deutsche Verwaltung folgendes: "Die deutsche Polizei war am Ende des 1. Jahrzehnts nach der Errichtung der Weimarer Republik in der ganzen Welt geachtet und geehrt und heute darf man es sagen, dass, wenn nicht alle finsternen Pläne der SA und SS in den ersten Jahren des Machtrausches zur Ausführung gekommen sind, das in der Hauptsache auf den passiven oder aktiven Widerstand der innerlich treu gebliebenen Polizeibeamten zurückzuführen ist."

Zusammengefasst also: Die psychologische Einstellung zu ihrem Dienst war bei den Abwehrbeamten die gleiche geblieben. In dieser Einstellung wurden auch die jüngeren Beamten erzogen. An der Aufgabe hatte sich auch im Rahmen der Geheimen Staatspolizei nichts geändert: nach wie vor handelte es sich um den Schutz der Landesverteidigung durch Vorbeugung und Strafverfolgung. Die Schutzobjekte - Staatsgeheimnisse militärischer, wirtschaftlicher und politischer Art - wurden umfangreicher, neue Gesetze kamen, Arbeitserlasse ergingen, aber grundsätzlich Neues ist weder erwachsen, noch wurde es geschaffen.

Der äusserere Rahmen, in dem sich innerhalb der Stapo die Abwehrpolizei bewegte, zeigt, dass es sich um eine in sich geschlossene Spezialpolizei handelte. Diese äusseren Separierungskennzeichen waren vor 1933 nicht so stark ausgeprägt. Die Abteilung III, wie die Abwehrpolizei hiess, war räumlich von den übrigen Dienststellen der Stapo-Stellen getrennt und durch besondere Gitter und Pförtner gesichert. Akten und Karteien waren schon in den Farben von den Akten und Karteien der Innenpolitik verschieden. Besondere Brieftagebücher, also besonderer Posteingang- und Postausgang. Genau so war es bei der Zentrale III des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin. Ihr Chef war Ministerialrat Dr. Best, Gruppenführer Müller war damals Chef der Abteilung II der Gestapo-Innenpolitik. Erst bei Schaffung des Reichssicherheitshauptamtes - RSHA - 1939/40 ging die Leitung der Abwehr auf Gruppenführer Müller über, wobei aber die alte Abteilung III als besondere Abwehrgruppe IV E erhalten blieb und weiter ihr Sonderdasein führte. Das blieb so bis Anfang 1944, wie später noch näher ausgeführt wird.

Die Abteilung III der Gestapo verfügte über drei Grenzinspektoren: West in Koblenz, Ost in Frankfurt/Oder und Süd in Dresden. Diese Grenzinspektoren hatten die Aufgabe, neben Errichtung und Ausbau der Grenzpolizei für eine einheitliche Abwehrarbeit in ihrem Bezirk zu sorgen. Sie konnten ihre Weisungen direkt an die Abwehrleiter der Stapostellen geben, die ihrerseits nur den Stapoleitern Kenntnis zu geben hatten. Versetzungen von Beamten innerhalb derselben Stapostelle von der Abwehr in ein anderes Referat bedurften der Zustimmung des Grenzinspektors. Ihm war monatlich der namentliche Bestand der Abwehrbeamten zu melden. Zurück zu der Feststellung, dass 1933 grundsätzlich Neues für den Abwehrdienst nicht geschaffen wurde.

Die Schutzhaft z.B., die auf innerpolitischem Gebiet und bei der Kripo kriminaltaktisch eine neue Situation schuf, gab der polizeilichen Abwehr kein neues Gesicht. Die Festnahmen gingen nach wie vor an die Richter, Waren Haftbefehle nicht zu erwarten, oder wurden sie abgelehnt, so wurden die Betroffenen entlassen und Schutzhaft schon deshalb nicht erwo-gen, weil eine unter spionageverdacht stehende Person ja kriminalbiologisch gesehen nichts an sich hatte, was eine latente Gefahr bedeuten könnte, der durch Schutzhaft vorzubeugen wäre. Anders ist es z. B. bei einem politischen Funktionär, wenn ihm auch für einen bestimmten Zusammenhang eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen ist. Er bleibt immer Funktionär. In der Praxis kam es äusserst selten vor, dass kein Haftbefehl erlassen wurde. Aus taktischen Gründen wurden nämlich nur dann Festnahmen durchgeführt, wenn genügend Beweise vorhanden waren und wenn Klarheit herrschte, welchen Umfang die Sache bezüglich etwaiger Teilnehmer hatte. Festnahmen aufs Geradewohl mit der Hoffnung auf Ueber-rumpelung in der Vernehmung war in der Abwehr verpönt. Es sei hier darauf hingewiesen, dass sie sogenannten verschärften Vernehmungen für die Abwehrpolizei ausdrücklich verboten waren.

Haftsachen wegen Spionageverdachts waren aber durchaus nicht an der Tagesordnung, wie ja überhaupt die strafverfolgende Tätigkeit weit hinter der Vorbeugungsarbeit lag, und je stärker die Vorbeugung ausgebaut wurde, desto mehr wurden Verrats- und Ausspähungsabsichten im Keime erstickt, d.h. die Täter verscheucht. Eine echte Haftsache wurde als Panne der Vorbeugungsarbeit gewertet. Es war immer ein schwerer Stand für den Abwehr-Leiter der Stapostelle, seinem nicht sachkundigen Vorgesetzten klar zu machen, dass er die Arbeit der Abwehrdienststelle nicht nach der Zahl der Festnahmen bewerten dürfe und Vergleiche mit anderen Ressorts völlig verfehlt seien.

Von den an sich schon wenigen Haftsachen ging in der Regel noch ein guter Teil an die Kripo. Es waren dies meist Fälle, in denen die Festnahme durch das Publikum bei einem uniformierten Polizeibeamten veranlasst worden war. Solche Fälle ergaben vielfach einen rein kriminellen Tatbestand. Hierher gehören z.B. die vielen Fälle verdächtiger Annäherung von Zivilisten an junge Soldaten, die sich als homosexuelle Annäherungsversuche klärten.

Zurück zur Schutzhaft. Dass ehemalige Fremdenlegionäre, die sich ohne poliz. Anmeldung umhertrieben, für befristete Zeit in Schutzhaft genommen wurden, hing mit der Erfahrung zusammen, dass solche Personen eine kriminelle Gefahr darstellten. Solche Herumtreiber waren meist nur deshalb zur Legion gegangen, um einer Bestrafung wegen krimineller Delikte zu entgehen. Aber in solchen Fällen erfolgte Schutzhaft erst nach mehrmaliger erfolgloser Verwarnung. Dass wegen Landesverrat verurteilte Personen nach Strafverbüßung während des Krieges nicht auf freien Fuss gesetzt wurden, war eine Sicherungsmassnahme für Kriegszeit, die in allen Ländern üblich war und noch ist.

Die auf dieselbe Rechtsgrundlage (Notverordnung vom 28.2.1933) wie die Schutzhaft zurückgehende Postkontrolle d.h. Aufhebung des Briefgeheimnisses, bedeutete für die Abwehrpolizei lediglich die Legalisierung der

INS

vor 1933 mit Wissen der Justiz und der Reichspost durchgeführten illegalen Postkontrolle. Vor 1933 sprach der Richter gemäss STPO (Strafprozessordnung) die Postbeschlagnahme aus, verfügte aber die Zuleitung der beschlagnahmten Sendungen an die Abt. IA zwecks "Prüfung, ob eine richterliche Brieföffnung notwendig erscheint. Diese äussere Prüfung bestand in einer illegalen Brieföffnung, die eigentlich nur dem Richter zustand und die durch Wiederversiegelung hätte kenntlich gemacht werden müssen.

Im Rahmen dieser Abhandlung wird die Abwehrtätigkeit während des Krieges in den besetzten Ländern nicht behandelt. Die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten lagen zu verschieden, als dass sie hier im Ueberblick geschildert werden könnten.

Bezüglich der Inland-Abwehr brachten der Krieg keine grundsätzlichen Änderungen. RA Dr. Merkel sagte in Nürnberg: "Ziele, Aufgaben und Methoden der Abwehr im Inland sind die gleichen geblieben während des Krieges. Dass der Krieg die seitherige Rechtslage unverändert liess, wurde am 26.3.1947 vom Oberlandesgericht Kiel in der Strafsache Garbe festgestellt. Das Gericht kam zu der Feststellung, dass auch im Falle eines rechtswidrigen Angriffskrieges die Wehrpflichtgesetze nicht hinfällig werden. Ein Beamter z.B. der gegen Fahnenflucht einschritt, befand sich in rechtmässiger Ausübung seines Amtes. Aus dieser Feststellung der Jetztzeit lässt sich wohl die These ableiten, dass auch die Abwehrbeamten bei der Verfolgung von Landesverrat in rechtmässiger Ausübung ihres Dienstes handelten. An Grundsätzlichem bleibt nur noch auszuführen das Verhältnis der Abwehrpolizei zur Wehrmachtabwehr.

Bis zur Wiedereinführung des Wehrmachtstrafrechtes im Jahre 1936 wurden auch Wehrmachtangehörige von Zivilgerichten abgeurteilt. Infolge dessen trat die Wehrmachtabwehr bis dahin nicht mit irgendwelchen Führungsansprüchen auf dem Abwehrgebiet hervor. Sie versah die Abwehrpolizei mehr mit Anregungen, hatte auch rein organisatorisch kein Uebergewicht. Das änderte sich grundlegend etwa 1936, als die Wehrmachtabwehr fast über Nacht zu einem umfangreichen Apparat anschwellte. Es wurden zahlreiche neue Abwehrstellen errichtet und mit erheblichem Personal ausgestattet. Kräftemässig überstieg ihr Personal bei weitem das der Abwehrpolizei. Der Führungsanspruch der Wehrmacht, der sich zunächst mehr tastend zeigte, fand 1936 seine Sanktionierung in einem Abkommen zwischen Heydrich (Chef der Sicherheitspolizei) und Canaris (Chef der milit. Abwehr). Dieses Abkommen war eine schwere Niederlage der Polizei, .Es wurde vereinbart:

- 1.) Geheimer Meldedienst (d.h. aktive Spionage) ist Sache der Wehrmacht. Das war nichts Neues.
- 2.) Abwehr, mit Ausnahme Truppenabwehr, ist Sache der Polizei. Das war ebenfalls nichts Neues.
- 3.) Gegenspionage ist Sache der Wehrmacht. Das war der springende Punkt des Abkommens, der Sieg der Wehrmacht über die Polizei.

Unter Gegenspionage versteht man das bewusste und gelenkte Weiterspielen eines erkannten Spionagefalles mit dem Ziele, den Fall bis zurück bis zum Auftraggeber zu klären und möglichst das Netz kennen zu lernen, dem der erkannte Täter angehört, oder auch von vorneherein eigene Agenten an den feindlichen Nachrichtendienst heranzuspielen, um dessen Aufträge und Methoden zu erforschen. Diese "Gegenspionage" wurde von der Wehrmacht abwehr zu einer eigenen, nach möchte sagen, Wissenschaft erhoben und dafür eigene Referate eingerichtet. Dass die Wehrmacht dieses Gebiet für sich in Anspruch nahm, war ein Ausfluss ihrer Vormachtstellung. Sachlich hätte sich besser eine Zuständigkeit der Polizei begründen lassen. Die Gegenspionage war nun einmal - nicht ganz logisch- Sache der Wehrmacht geworden. Früher war das, was jetzt als Gegenspionage bezeichnet wurde, ein Bestandteil der reinen Abwehrtätigkeit gewesen. Mit der Schaffung der Gegenspionage als selbstständige Materie und ihrer Unterstellung unter

die Wehrmachtabwehr wurde der Polizei auch ein grosser Teil der reinen Abwehrtätigkeit entrissen, denn zu dem oben angeführten Punkt 2 des Abkommens, dass Abwehr Polizeisache ist, war die Einschränkung gemacht worden, dass alle Abwehrfälle, die sich zur Gegenspionage eignen, der Wehrmacht fuhrungsmässig überlassen werden mussten. Da nach einem Erlass der Gestapo alle anfallenden Verdachtsvorgänge formularmässig auch der örtlichen militärischen Abwehrstelle zu melden waren, war diese stets unterrichtet, welche Fälle anliefen, und konnte sich einschalten. Diese Einschaltung erfolgte regelmässig, denn dass sich ein Fall für die Gegenspionage eignet, kann man ja zunächst von jedem beginnenden Falle annehmen und behaupten. Die Einschaltung bestand darin, dass nun die Wehrmachtabwehr die taktische Führung übernahm und die Abwehrpolizei nur noch Aufträge ausführte. Vernehmungen fanden grundsätzlich nur in Beisein von Abwehroffizieren statt. Praktisch war damit die polizeiliche Abwehr unter die Regie der Wehrmachtabwehr gekommen. Kam es einmal zu Zuständigkeitskonflikten zwischen einer Staatspolizeistelle und einer Abwehrstelle, dann wurde die Stapostelle vom Gestapa nicht gedeckt. Die polizeiliche Position war schwach. Die Macht der milit. Abwehr ging aber noch weiter. (Es handelt sich hier immer noch um die Jahre 1936 ff) Die Abwehrstellen unterhielten besondere Ermittlungstrupps, sogenannte "Hauskapellen", die die Aufgabe hatten, Spione zu entdecken. Die "Hauskapellen" beobachteten die Brennpunkte des Fremdenverkehrs und machten der Abwehrstelle ihre Meldungen. Da es sich bei den Mitgliedern dieser Ermittlungstrupps um bezahlte Agenten verschiedenster Herkunft handelte, kann man sich vorstellen, wie trüb die Quellen waren, aus denen diese Meldungen flossen. Es waren keine Fachleute, sondern sog. "Verdachtsopfer", die für ihre Bezahlung etwas leisten wollten. Es soll hier nicht weiter ausgeführt werden, dass man Spione überhaupt nicht suchen kann, sondern dass sie sich in den Vorbeugungsmassnahmen selbst fangen müssen. Immerhin ergingen auf diese Weise eine Ummenge von Verdachtsmeldungen an die Abwehrstellen, die dann zu Aufträgen an die Abwehrpolizei umgewandelt wurden. Vielfach lernte die Abwehrpolizei die Meldung in ihrem ganzen Zusammenhang überhaupt nicht kennen und musste einen an sich unverständlichen Teilauftrag ausführen, konnte also an Hand ihrer Feststellungen nicht nachprüfen, ob die Meldung stichhaltig war. Konnte aber die Meldung ihrem Inhalt nach übersehen werden, dann ergaben die fachmännischen Nachprüfungen meistens die Haltlosigkeit ihres Verdachtes. Es ist hier einzuschalten, dass die Abwehr-Offiziere, von wenigen alten Fachleuten abgesehen, selbst keinerlei Erfahrung besaßen, weil sie neu im Fach waren. Dafür traten sie um so forscher auf, sparten nicht mit Bewegungsgeldern und überfuhren den Polizeibeamten; denn was geistiges Volumen im Allgemeinen anbelangte waren sie diesen doch überlegen. So ergibt sich das von einem Aussenstehenden wohl nicht erwartete Bild dass schon vor dem Kriege die poliz.-Abwehr von der Wehrmachtsabwehr regiert und dirigiert wurde. Die Sachbearbeitung von Verratsfällen innerhalb der Truppe, einschliesslich etwa beteiligter Zivilisten, lag an sich bei der Wehrmacht. Die Ermittlungstätigkeit bei der Polizei bezüglich anderer Zivilisten wurde fast regelmässig als Gegenspionagefall in die Aufsicht und Beeinflussung der Wehrmacht hineingezogen. Die Erkenntnisquellen der Telefonüberwachung durch das Forschungsamt des Reichsluftfahrtministeriums standen der Wehrmachtabwehr allgemein offen, für die Polizei standen nur die Ergebnisse von im Einzelfalle von ihr selbst beantragten Ueberwachung zur Verfügung. Aus all diesen Quellen floss der Wehrmacht Material zu, das von ihr dazu benutzt wurde, Ersuchen um Beobachtungen, Ueberprüfungen, Vernehmungen, auch um Festnahmen an die Abwehrpolizei zu richten. Diese Ersuchen gingen in derartigen Massen ein, dass sich die Dienststellen der Abwehrpolizei kaum noch rühren konnten und fast keine Arbeitskraft und Zeit übrig hatten, um die notwendigsten eigenen Vorbeugungsaufgaben zu erfüllen,

Inst

geschweige denn sich selbst etwa noch Arbeit zu suchen. Bei Betrachten dieses Bildes, das sich für die Kriegszeit noch ausgeprägt darstellt, wie noch ausgeführt werden soll, steigt in dem Abwehrbeamten das bittere Gefühl auf, dass mit zweierlei Mass gemessen wird, wenn heute Wehrmachtabwehr und Abwehropolizei nicht gleich behandelt werden, wo doch früher die Wehrmachtabwehr sogar tonangebend war.

Im Kriege verschob sich die Lage noch mehr zugunsten der Wehrmacht. Zunächst einmal erlebten die milit. Abwehrstellen durch Einberufung von Reserveabwehroffizieren nochmals einen Kräftezuwachs, während die Abwehropolizeidienststellen viele Beamte an die GFP (Geheime Feldpolizei) und sogar an die Abwehrstellen abgeben mussten. Als zu Kriegsbeginn die Auslandsbriefprüfstellen unter Leitung der milit. Abwehr eingerichtet wurden hatte die Wehrmacht damit die Hauptkenntnisquelle für Verrats- und Ausspähungsfälle in der Hand. Nachrichtendienst auf breiter Basis ist immer noch auf den Schriftverkehr angewiesen. Insbesondere dann, wenn der Personenverkehr über die Landesgrenzen - wie im Kriege - gedrosselt ist. Der Auslandschriftverkehr, ebenso der Auslandtelegrammverkehr und die Auslandsferngespräche wurden allein von der Wehrmachtabwehr kontrolliert, entsprechende Verdachtsfälle von ihr federführend bearbeitet. Diese Verdachtsfälle stellen wegen ihrer Ernsthafteit den grössten Prozentsatz aller im Kriege im Inland angefallenen Verrats- und Ausspähungsfälle dar. Sie gingen von vorneherein in die taktische Führung der Wehrmachtabwehr, die Abwehropolizei erhielt im Einzelfalle entsprechende Ermittlungersuchen.

Als Gesamtbild ergibt sich damit die Tatsache, dass die Spionageabwehr im Inland vor und während des Krieges in der Regie der Wehrmachtabwehr lag. Da die Wehrmacht selbst Besitzerin der milit. Staatsgeheimnisse war und im totalen Kriege gleichermassen die wirtschaftlichen Staatsgeheimnisse zu hüten hatte - siehe Rüstungsinspektionen, Rüstungskommandos, milit. Abwehrbeauftragte - ist diese Sachlage an sich nicht verwunderlich gewesen. Es gab genug Stimmen innerhalb der Abwehropolizei, die in logischer Schlussfolgerung aus dieser Situation für eine Uebernahme der gesamten Abwehropolizei durch die Wehrmacht waren. Diese Stimmen drangen natürlich nicht durch, weil diese Fragen die machtpolitische Sphäre berührten.

In diesem Zusammenhang muss kurz die Frage gestreift werden, welchen Einfluss die Partei auf die Abwehropolizei hatte. Antwort: Die Partei nahm auf dem Abwehrgebiet in Grundsatzfragen genau so wenig Einfluss gegenüber der Abwehropolizei wie gegenüber der Wehrmachtabwehr. Im Einzelnen gab es allerdings öfters Reibereien, wenn z.B. "Alte Kämpfer" wegen krimineller Vorstrafen für Arbeiten in besonders geschützten Betrieben durch die Abwehropolizei gesperrt wurden, oder wenn der DAF der Zutritt zu geheimen Fertigungsstätten verweigert wurde. Im übrigen kamen Verdachtsanzeigen auch auf dem Wege über Parteidienststellen an die Abwehropolizei heran, wenn ein Anzeigender nicht direkt zur Polizei gehen wollte oder nicht wusste, wo er sich sonst hinwenden sollte. Da die Abwehropolizei nicht zu Auskünften an Parteidienststellen verpflichtet war, Aktenabgabe nur in Ausnahmefällen zwischen den jeweiligen Spitzenbehörden in Frage kam, war zwischen Partei und Abwehr kein besonderer Konnex.

Nachzuholen ist noch, dass von jeher bis zum Schluss die Gutachter-tätigkeit in Abwehrsachen für die Zivil- und Militärgerichte in Händen der milit. Abwehrstellen lag und zwar auch dann, wenn einmal die milit. Abwehr an der Sachbearbeitung des Falles nicht beteiligt war. Eindeutlicher Hinweis auf das Primat der Wehrmacht, denn das Auftreten vor Gericht als Sachverständiger und Gutachter ist sonst immer die Krönung polizeilicher Ermittlungstätigkeit.

Der SD (Sicherheitsdienst) hatte bis zur Schaffung des RSHA ebenfalls

Institut

ein Abwehrreferat, das sich aber nur Nachrichtenmässig betätigte. Seine Verdachtsmeldungen und Anregungen zu Vorbeugungsmassnahmen verursachten bei der poliz. Abwehr viel unnütze Arbeit, weil sie von Nichtfachleuten stammten und entsprechend zu werten waren. Ihr Unwert musste aber gründlich nachgewiesen werden, weil alle Meldungen gleichzeitig auch an das SD-Hauptamt gingen, von dort dem Chef der Sicherheitspolizei und SD vorgelegt wurden der die dem geheimen Staatspolizeiamt zur Nachprüfung gab, von wo sie dann schliesslich an die Staatspolizeistelle zum Bericht gegeben wurde, aus deren Bereich die Meldung stammte. Bei Schaffung des RSHA ging der Nachrichtendienst des SD auf das neue Amt VI über, die sonstige Abwehrtätigkeit wurde eingestellt, bestehende Akten von der Abwehrpolizei übernommen. Etwa seit Kriegsbeginn spielte der SD also rein abwehrmässig keine Rolle mehr.

Das Jahr 1944 brachte für die Abwehrpolizei zwei entscheidene Ereignisse: Die Umorganisation des Amtes IV RSHA und den Rücktritt des Admirals Canaris des Leiters der Wehrmachtabwehr- beides zeitig vor dem 20.7. und mit diesen in keinem Zusammenhang stehend.

Um die Jahreswende 1943/44 setzten die Vorarbeiten ein zur Umorganisation des Amtes IV RSHA und damit auch der Stapostellen. Grundgedanke war, dass nicht mehr wie seit her eine Aufteilung nach Sachgebieten, sondern nach geographischen Gebieten bestehen sollte. Seither wurden Angelegenheiten fremder Länder in den verschiedensten Referaten bearbeitet. Z.B. poliz. Fragen und Widerstandsbewegungen in Frankreich, franz. Arbeiter in Deutschland, kommunistische Tätigkeit in Frankreich, Agententum in Frankreich sonstige Erscheinungsformen des franz. Nachrichtendienstes wurden in vier verschiedenen Referaten bearbeitet, obwohl fast immer in den Einzelfällen innere Querverbindungen liefen. Das wurde jetzt insofern grundlegend geändert, als, um bei diesem Beispiel zu bleiben, alles was Frankreich betraf, nunmehr in einem Referat zusammengefasst wurde. So geschah es bei allen Ländern, wobei es keine Rolle spielte, ob es sich um besetzte Gebiete, neutrale Länder oder unbesetzte Feindstaaten handelt. Die Länder wurden auf diese Weise hinsichtlich aller Ereignisse, die auf sie Bezug hatten von jeweils nur einem Referat bearbeitet. Bei dieser Zusammenfassung wurde die seitherige Abwehrgruppe IV E des RSHA und dementsprechend die Abteilung III der Stapostellen aufgelöst. Die seitherige exklusive Arbeit der Friedensabwehrpolizei hatte mit der Kriegsentwicklung nicht Schritt gehalten. Es hatten sich viele verwandte Arbeitsgebiete entwickelt, die selbstständig nebeneinander herliefen. Um alles unter einen Hut zu bringen, wurde die alte Abwehrpolizei samt Akten und Karteien aufgelöst und zu den mehr politisch orientierten Referaten geschlagen. Im RSHA sollte nunmehr noch ein reines Abwehrreferat bestehen bleiben mit der Aufgabe, Verbindungsstelle zur Wehrmachtabwehr zu sein. Dieser Vorgang zeigt, dass das Arbeitsgebiet der Inlandsabwehrbeamten fast bis Kriegsende auf reine Abwehrdinge beschränkt war und eben deshalb als taktisch falsch verschwinden sollte.

In diese Umorganisation hinein fiel der völlig unerwartete Rücktritt Canaris im Frühjahr 1944 mit der Folge, dass sofort die Abwehrabteilung des OKW zur Sicherheitspolizei übernommen werden musste. Das zeitliche Zusammentreffen dieser beiden Ereignisse brachte derartige organisatorische Schwierigkeiten mit sich, verbunden mit den äusseren Schwierigkeiten durch Verlagerung und Ausbombung von Dienststellen, dass sich die geplante Neuordnung in der Praxis bis Kriegsende kaum mehr auswirkte. Die Übernahme der Abwehrabteilung des OKW vollzog sich so, dass die Gruppen I und II (Geheimer Felddienst und Sabotage beim Gegner) zum Amt VI des RSHA bzw. zu einem neuen Amt Mil. des RSHA kamen, die Gruppe III (Abwehr) zu einem kleinen Teil als reine Truppenabwehr beim OKW blieb und zum grössten Teil zum Amt IV RSHA kam. Gruppe III war Spionageabwehr. Dementsprechend wurden auch die örtlichen milit. Abwehrstellen zum grössten Teil von den Staatspolizeistellen übernommen, ebenso die Auslands-

prüfstellen. Auf diese Weise kamen hunderte von Abwehroffizieren zur Geheimen Staatspolizei, ohne dass sie etwa besonders ausgesucht worden wären. Auch die Akten und Karteien wurden übernommen.

Bei der Uebernahme der Gruppe III der Abwehrabteilung in das Amt IV des RSHA stellte sich heraus, dass restlos alle Sachgebiete der polizeilichen Abwehr auch in entsprechenden Dienststellen der Abwehrabteilung vorhanden waren. Diese waren aber noch mehr spezialisiert und besetzt. Es fanden damals sachgebietsmässige Zusammenlegungen statt und zwar sowohl aktenmässig und arbeitstechnisch als auch in personeller Hinsicht. Diese aus den entsprechenden Referaten der früheren Abwehr des RSHA und der Abwehrabteilung OKW zusammengefassten neuen Referate wurden zum Teil von Abwehrbeamten, zum Teil von Abwehroffizieren geleitet, ohne dass jemand von beiden Sparten umzulernen brauchte, so gleichartig war die seitherig getrennte Arbeit gewesen. Bei dieser Zusammenlegung blieben mehrere von der Wehrmacht gekommene Sachgebiete übrig, die auf der Polizeiseite keine Gegenstücke hatten. Sie wurden zusätzlich zur Polizei übernommen.

Wie schon gesagt, hatte die Abwehrpolizei mit dem milit. Erkundungsdienst der Feind-Irreführung und der Sabotage beim Gegner nichts zu tun. Mit dieser Darstellung sollte gezeigt werden, dass die Abwehrpolizei wohl zu Recht einen Anspruch erheben darf, bezüglich ihrer Tätigkeit so beurteilt zu werden wie die Wehrmachtabwehr. Polizeiliche Abwehr war nicht Bekämpfung des inneren politischen Widerstandes gegen das Regime, noch nicht einmal moralische Unterstützung des Nat. soz., sondern Schutz des Reiches gegen das Ausland; ohne Rückbeziehung auf die politische Gestalt des Reiches.

Die polizeiliche Abwehr war nicht aggressiv - wie eine Sparte der Wehrmachtabwehr - sondern defensiv. Sie kümmerte sich nicht um die religiöse oder politische Haltung eines Menschen, auch nicht um seine Rasse; solche Personen wurden schlimmstenfalls nicht an bestimmte Arbeitsplätze gelassen, aber abwehrmässig nicht verfolgt. Verfolgt wurde der Spion und Landesverräter, auch wenn er das goldene Parteiabzeichen trug.

Was die Stellung der Abwehrpolizei innerhalb des Gefüges der Geheimen Staatspolizei anbetrifft, so mag zum Schluss noch einmal der Verteidiger der Stapo in Nürnberg zu Wort kommen. Rechtsanwalt Dr. Merkel sagte:

" An den Beispielen der Abwehr und der Grenzpolizei kann ich klarlegen, dass die Angehörigen dieser Personengruppen, die zu Beamten der Exekutive der Stapo gerechnet werden, mit den Verbrechen, wie sie die Anklage der Stapo zur Last legt, nichts zu tun haben konnten. Die Abwehrpolizei übte eine polizeiliche Tätigkeit aus, wie sie ganz analog in jedem zivilisierten Staat zu den vornehmsten Aufgaben der Polizei oder verwandter Institutionen gehört. Aus Zeugenaussagen und Affidavits geht in eindeutiger Weise hervor, dass die Abwehrpolizei einen sehr beständigen Personalbestand hatte, der mit Rücksicht auf die besondere Geheimhaltungspflicht im Interesse der Landesverteidigung eine Versetzung in andere Abteilungen der Stapo oder andere Polizeisparten in der Regel nicht zuließ.

Die Abwehrpolizei war innerhalb der Stapodienststellen meist isoliert, sodass eine dienstliche Berührung mit anderen Abteilungen ausschied. Die von der Abwehrpolizei bearbeiteten Fälle wurden dirchweg zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gebracht. "

Dieser letzte Satz muss nochmals zur Beleuchtung einer typischen Abwehrsonderheit aufgegriffen werden: Solange es Landesverratsverfahren und entsprechende Verurteilungen gibt, solange tauschen auch schon Staatsverurteilte Spione fremder Staatsangehörigkeit miteinander aus. Vor 1933, nach 1933 und nach 1939 bis zum Kriegsende wurden verurteilte

Inst

Ausländer gegen im betreffenden Land verurteilte Reichsdeutsche ausgetauscht. Während des Krieges war dies nicht nur bezüglich neutraler Staaten in grossem Umfange üblich, es fanden sogar über die Schutzmächte Austausch mit England und USA, ja sogar mit der vom Reiche nicht anerkannten franz. Exilregierung statt.

Jeder erfahrene Abwehrbeamte rechnete damit, dass der von ihm vernommene ausländische Spion nach seiner Verurteilung auf dem Austauschwege in sein Land zurückkommt. Die kollegiale Erziehung junger, von der Kripo gekommener Beamter durch ältere Abwehrleute beschäftigte sich viel mit diesen Besonderheiten der Abwehrpolizei. Die jungen Beamten wurden angehalten, Ausländern gegenüber besonders vorsichtig zu sein, die härteren Manieren der Verbrecherbekämpfung abzulegen und immer daran zu denken, dass der Häftling später wieder frei in seinem Lande herumläuft, wo er Presseartikel schreiben kann über seine Behandlung bei der Polizei in der Stadt X. Da bei den Austauschverhandlungen, die vom Auswärtigen Amt in die Wege geleitet wurden, die erkannten Strafen mit ein Wertmesser für eine Austauschperson (z.B. ein Todesurteil gegen zwei Urteile zu 8 und 10 Jahren Zuchthaus), waren, wurde schon im Hinblick auf die etwaige spätere Verwendung als Austauschobjekt streng darauf geachtet, dass jede Ausländerhaftsache vor Gericht kam.

Dass die deutschen Haftsachen nicht anders behandelt wurden, ist oben dargetan. Man liess bei unsicherem Tatbestand lieber die Finger weg von einer Festnahme und rechnete mit einem Auffallen bei anderer Gelegenheit, wenn wirklich an der Sache etwas war, und nahm nur fest, wenn die Tat-Ueberführung schon vorher sicher war.

Institut für Zeitgeschichte